



Markt Offingen

Richtlinien des Marktes 89362 Offingen zur Sonderförderung von Maßnahmen Dritter bei Altortsanierung

Präambel

Der Marktgemeinderat 89362 Offingen hat am 07.12.1998 ein kommunales Förderprogramm beschlossen, das im Rahmen des Bayerischen Städtebauförderungsprogrammes angewendet wird. Gefördert werden Maßnahmen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet des Marktes Offingen vom 04.11.1996.

Ein wesentliches Ziel der Sanierung des Ortskerns ist die Stärkung dieses Bereiches als einen Geschäfts- und Wohnbereich. Dazu besitzt die Nutzung und Sicherung bzw. erhaltende Sanierung von ortsbildprägenden Gebäuden eine hohe Priorität.

Um dieses Ziel zu erreichen wird die Marktgemeinde Offingen private Erneuerungsmaßnahmen, die den Sanierungszielen bzw. allgemeinen Sanierungsgrundsätzen entsprechen, unterstützen. Neben einer Beratung bei geplanten Baumaßnahmen soll auch eine Förderung erfolgen.

Zur Förderung der Ziele der Altortsanierung wird eine Sonderförderung, wie nachstehend aufgeführt, beschlossen:

1. Gegenstand der Förderung

Der Markt Offingen fördert im Rahmen der Altortsanierung Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter (z.B. an Fassaden, Dächern, Fenstern, Türen, Zäunen) sowie die orts- und funktionsgerechte Gestaltung der für den öffentlichen Raum bedeutsamen Freiflächen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen
- c) Personengemeinschaften

3. Fördervoraussetzungen

Das zu fördernde Objekt muss innerhalb des Untersuchungsgebietes nach § 4 Städtebauförderungsgesetz bzw. des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes nach Beschluss des Marktgemeinderates vom 04.11.1996 liegen.

Die Belange der Altortsanierung bzw. der Sanierungsziele und des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen.

Die Zustimmung des Marktes Offingen zu den beabsichtigten Maßnahmen ist vor Baubeginn einzuholen. Die fachliche Beratung des vom Markt Offingen beauftragten Sanierungsbüros Topos, München, soll als Grundlage der Sanierung dienen.

Bei förderfähigen Kosten bis zu DM 10.000,00 ist ein Angebot ausreichend, welches vom Büro Topos bezüglich der Wirtschaftlichkeit bestätigt wird; bei höheren Kosten sind Vergleichsangebote (mindestens zwei) einzuholen.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. Zuwendungsfähig sind die durch Rechnung nachgewiesenen Aufwendungen einschließlich eines gewissen Anteiles an Eigenleistungen.

Die Förderungshöhe ab einem Mindestkostenaufwand von DM 1.000,00 beträgt bis zu 30 % der Kosten, je Einzelobjekt höchstens jedoch DM 30.000,00. Die Fördermittel werden zu 60 % aus Städtebaufördermitteln des Freistaates Bayern und zu 40 % aus Haushaltsmitteln des Marktes Offingen finanziert.

Bei besonders ortsbildprägenden Gebäuden, die eine im Sinne der Ziele der Ortskernsanierung bedeutsame Nutzungsänderung erhalten, kann im Einzelfall eine höhere Gesamtförderung ermöglicht werden.

5. Mehrfachförderung

Bei Gewährung von Mitteln der Städtebauförderung für eine umfassende Objektsanierung ist eine Förderung aus diesem Programm nicht zulässig.

Bei der Förderung eines Baudenkmals durch Zuschüsse der Gemeinde und anderer Beteiligter ist eine Förderung aus diesem Programm nur als Spitzenförderung möglich. Die Gesamtförderung durch die Gemeinde darf dann die Förderhöhe nach Ziffer 4 nicht überschreiten.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6. Verfahren

Anträge auf Förderung sind beim Markt Offingen schriftlich einzureichen. Im Antrag sind die beabsichtigten Maßnahmen unter Darlegung der überschlägigen Kosten (durch Beifügung von Kostenangeboten) zu beschreiben.

Eine Dokumentation des Gebäudezustandes vor und nach der Sanierung durch entsprechende Fotos ist beizugeben.

Unter Beteiligung des mit der Altortsanierung beauftragten Planungsbüros Topos bestätigt der Markt Offingen, welche Maßnahmen gefördert werden und welche Fördersumme gewährt wird.

Zuständig für die Entscheidung der Förderung ist der Marktgemeinderat.

Mit den Sanierungsmaßnahmen darf erst nach einer Entscheidung und schriftlichen Stellungnahme des zuständigen Gremiums begonnen werden. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage der Rechnungen.

Offingen, 1998-12-21



Brunhuber
Erster Bürgermeister